



H A U P T S A T Z U N G

Inhaltsverzeichnis		
§§	Bezeichnung	Seite
	Präambel	2
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Wappen	2
§ 3	Kreisgebiet	2
§ 4	Kreistag	2
§ 5	Fragestunde für Einwohner	3
§ 6	Kreistagspräsident/Präsidium	3
§ 7	Kreisausschuss	4
§ 8	Beratende Ausschüsse	5
§ 9	Jugendhilfeausschuss	7
§ 10	Betriebsausschuss der Eigenbetriebe „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ und „Rettungsdienst“	7
§ 11	Landrat	7
§ 12	Beigeordnete	8
§ 13	Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 14	Integrationsbeauftragter	9
§ 15	Beiräte	9
§ 16	Entschädigungen Kreistag/Ausschüsse	9
§ 17	Entschädigungen Fraktionen	10
§ 18	Entschädigungen Feuerwehrtätigkeit	10
§ 19	Entschädigungen Jagdgesetz- Funktionsaus- übung	11
§ 20	Haushaltswirtschaftliche Regelungen	11
§ 21	Amtliche Bekanntmachungen	12
§ 22	Sprachformen	13
§ 23	Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Nr. 14 S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald, am 24.06.2019, folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen: Vorpommern-Greifswald.

(2) Kreis- und Verwaltungssitz ist Greifswald.

Der Landkreis unterhält weitere Verwaltungsstandorte in Anklam und Pasewalk.

§ 2 - Wappen

(1) Der Landkreis führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Von Silber und Gold durch eine schräglinke blaue Leiste geteilt; überdeckt durch einen aufgerichteten, golden bewehrten roten Greif mit aufgeworfenem Schweif.

(2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 3 - Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den Gebieten der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd, Züssow, Torgelow-Ferdinandshof, Am Stettiner Haff, Uecker-Randow-Tal, Löcknitz-Penkun, Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz sowie den amtsfreien Gemeinden Hansestadt Anklam, Ostseebad Heringsdorf, Ueckermünde, Pasewalk, Strasburg (Um.) und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 4 - Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung: Kreistagsmitglieder.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. einzelne Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Stundung und Erlass von Forderungen,
7. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichs,
8. in Angelegenheiten, die die Behandlung personengebundener Daten beinhalten,

9. bei Abschluss und Kündigung von Verträgen, wenn berechnigte wirtschaftliche Interessen Einzelner es erfordern,

10. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Kreistag kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 10 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Über die Regelungen des Absatzes 2 hinaus, kann durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(5) Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat mündliche oder schriftliche Anfragen richten. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die innerhalb von 14 Tagen erfolgen sollte.

(6) Von den Redebeiträgen der Mitglieder des Kreistages sowie des Landrates und der Beigeordneten im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden Film und Tonaufnahmen angefertigt, die live ins Internet eingestellt werden und dort unter der Adresse <http://www.kreis-vg.de> für die Dauer eines Jahres abrufbar sind.

(7) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Fragestunde für Einwohner

(1) Einwohner des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sind berechnigt, zu Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an den Kreistag oder den Landrat zu richten bzw. zu unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Sie darf nicht in eine Beratung einmünden.

(2) Die Fragen sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen ermöglichen.

(3) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die innerhalb von 4 Wochen erfolgen sollte. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 6 - Kreistagspräsident/Präsidium

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsident.

(2) Der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag.

(3) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Kreistagspräsidenten. Der Kreistagspräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter vertreten.

(4) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Ihm gehören der Kreistagspräsident, seine beiden Stellvertreter und zwei Beisitzer an. Die Wahl der Stellvertreter und der Beisitzer erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit des Kreistagspräsidenten.

§ 7 – Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Landrat und 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigter Vorsitzender ist der Landrat.

Der Kreistag wählt die Mitglieder und Stellvertreter aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Anzahl der Vertreter darf die nach Verhältniswahl entsprechende Anzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

Die Stellvertretung erfolgt nicht personengebunden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen.

Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet,

a) über die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises sowie über die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, oberhalb eines Wertes von 5.000 Euro bis 25.000 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb eines Wertes von monatlich 300 Euro bis 3.000 Euro;

Verträge mit dem Landrat bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.

b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von 50.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, soweit nicht eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist,

c) bei Verfügungen über Landkreisvermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung von beweglichen Sachen und Grundstücken über 100.000 Euro bis zu einem Wert von 500.000 Euro, bei Miet- und Pachtangelegenheiten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro netto Jahresmiete,

d) bei Schenkungen und bei Hingabe von Darlehen oberhalb 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes oberhalb eines Betrages von 1 Mio. Euro bis zum maximalen in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Betrag sowie bei Krediten zu Sicherung der Zahlungsfähigkeit oberhalb eines Betrages von 30 Mio. Euro bis zum maximalen in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Betrag,

e) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis 500.000 Euro,

f) über

- die Stundung einer Forderung über einem bis zu drei Jahren in der Höhe von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
- den Erlass offener Forderungen ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro,
- die Annahme eines Vergleiches in einem Gerichtsverfahren ab 50.000 Euro bis 250.000 Euro.

g) über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte ab 100 Euro bis 1.000 Euro,

h) über sämtliche Vergaben für den Landkreis von einer Vergabesumme in Höhe von 200.000 Euro bis 2.000.000 Euro (Netto).

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert entscheidend.

(5) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht, in folgenden Personalangelegenheiten:

1. Ernennung und Entlassung von Beamten, die als Dezernenten, soweit sie nicht Beigeordnete sind, oder als Amtsleiter tätig sein sollen oder tätig sind.

2. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Entgeltbeschäftigten, die als Dezernenten, Amtsleiter, Leiter von kreislichen Betrieben oder Einrichtungen tätig sein sollen oder tätig sind.

(6) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die grundsätzliche Verwaltungsstruktur, wobei die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation dem Landrat obliegt.

(7) Der Kreisausschuss tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 8 – Beratende Ausschüsse

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Finanzausschuss

Aufgabenbereiche:

Finanz- und Haushaltsangelegenheiten,
Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung,
Liegenschaftsangelegenheiten.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabenbereiche:

Begleitung der Haushaltsführung,
Rechnungsprüfungswesen,
Sonderprüfungsberichte.

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden neun Mitglieder gewählt.

Er tagt nichtöffentlich.

c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Aufgabenbereiche:

Wirtschaftsförderung,
Dorf- und Stadterneuerung,
Planungsangelegenheiten,
Feuerwehrwesen,
Tourismus,
Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden.

d) Infrastrukturausschuss

Aufgabenbereiche:

Verkehrswesen,

Bau- und Wohnungswesen,
Denkmalpflege,
Begleitung IKT-Ost,
Begleitung Breitbandausbauprojekte im Landkreis, Digitalisierung Verwaltungsprozesse, Digitalisierung Schulen,
Digitalisierung Bürgerkommunikation.

e) Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Aufgabenbereiche:

Landwirtschaft,
Umweltschutz,
Natur- und Landschaftsschutz,
Wasserwirtschaft- und Gewässerschutz,
Abfallwirtschaft (nur das Ordnungsrecht),
Immissionsschutz,
Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung.

f) Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Aufgabenbereiche:

Allgemeines Sozialwesen, einschließlich Sozialagentur und Jobcenter,
Alten- und Krankenpflege,
Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens,
Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung,
Angelegenheiten behinderter Menschen,
Angelegenheiten von Senioren,
partnerschaftliche Zusammenarbeit.

g) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Aufgabenbereiche:

Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung,
Hochschulen und Wissenschaft,
Musik- und Volkshochschulen, Theater,
Kulturpflege- und Kulturentwicklung,
Sport.

(2) Die Ausschüsse des Kreistages nach § 8 der Hauptsatzung haben - soweit nichts anderes bestimmt ist - 13 Mitglieder, davon können maximal 6 Mitglieder sachkundige Einwohner sein. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder.
Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jeder Wahlvorschlagsträger bis zu drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Ausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen.

(4) Die beratenden Ausschüsse tagen öffentlich, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Insofern gilt § 4 Absätze 3 und 4 der Hauptsatzung entsprechend.

(5) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen einsetzen.
Der konkrete Aufgabenbereich und die Anzahl der Ausschussmitglieder sind im Gründungsbeschluss zu benennen und festzulegen, ob der Ausschuss öffentlich oder nichtöffentlich tagen soll. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

(6) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Kreistagspräsident zur ersten Ausschusssitzung ein.
In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.

(7) Für die Ausschüsse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kreistag, wobei an die Stelle des Kreistagspräsidenten der Vorsitzende des Ausschusses tritt.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Ausschüsse entscheiden über das Bestehen von Mitwirkungsverboten ihrer Mitglieder im Ausschuss entsprechend § 24 Absatz 3 KV M-V.

§ 9 - Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss.

Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Aufgabenbereiche:

Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

Befassung mit der Äußerung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

der Jugendhilfeplanung,

der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10 – Betriebsausschuss der Eigenbetriebe

„Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ und „Rettungsdienst“

(1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe

- „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ und

- „Rettungsdienst“.

Der Betriebsausschuss setzt sich aus 7 Kreistagsmitgliedern zusammen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird je ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Betriebsausschuss berät über die, die Eigenbetriebe betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind.

Er trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO.

Näheres regeln die Satzungen der Eigenbetriebe „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ und „Rettungsdienst“.

(3) Der Betriebsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 - Landrat

(1) Der Landrat wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

(2) Der Landrat übernimmt die durch Gesetz, sonstige Rechtsnormen und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen.

(3) Der Landrat trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Absätze 3 und 4 dieser Hauptsatzung festgesetzten Wertgrenzen.

Die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Landrat unbegrenzt.

(4) Dem Landrat werden die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Entgeltbeschäftigten übertragen, soweit nicht gemäß § 7 Absatz 5 der Kreisausschuss zuständig ist oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(5) Erklärungen des Landkreises i.S.d. § 115 Absatz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro können vom Landrat oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten allein und ohne Siegel ausgefertigt werden.

§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.

Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Kreistagssitzung.

Zu besonderen Anlässen kann eine öffentliche Einwohnerversammlung abgehalten werden.

Der Landrat kann andere geeignete Formen einer bürgernahen Information wählen.

(7) Dem Landrat wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro gewährt.

§ 12 - Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt 3 hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von 7 Jahren und 6 Monaten. Davon vertreten 2 Beigeordnete den Landrat bei Verhinderung.

(2) Der Kreistag bestimmt die Stellvertretung und die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates mit der Wahl.

(3) Den Stellvertretern des Landrates wird gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro, den weiteren Beigeordneten in Höhe von 60 Euro gewährt.

(4) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages.

§ 13 - Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Sie ist in Vollzeit tätig.

Sie ist in der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 118 Absatz 5 KV M-V weisungsfrei.

Ansonsten unterliegt sie der Dienstaufsicht des Landrates.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau,

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis,

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um

frauenspezifische Belange wahrzunehmen,

4. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 14 - Integrationsbeauftragter

(1) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

Die Amtszeit endet mit der Bestellung eines neuen Integrationsbeauftragten durch den Kreistag.

(2) Er hat die Aufgabe, die Verwaltung und die Ausschüsse des Kreistages bei der aktiven Förderung von Integrationsprozessen sowie der Wahrung und Berücksichtigung von Interessen der Migranten zu unterstützen.

Er wird dem Kreistag einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit erstatten.

(3) Der Integrationsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro monatlich.

§ 15 - Beiräte

(1) Im Landkreis soll es einen Kinder- und Jugendbeirat geben.

(2) Darüber hinaus arbeiten im Landkreis auf der Grundlage vom Kreistag beschlossener Satzungen der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat.

(3) Sie unterstützen den Landrat und den Kreistag bei der politischen Entscheidungsfindung und informieren den Kreistag einmal im Jahr über ihre Arbeit.

§ 16 - Entschädigungen Kreistag/Ausschüsse

(1) Grundlage der Zahlung von Entschädigungen ist die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) i.V.m. dem Landesreisekostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreistagspräsidenten 1.200 Euro, für die Mitglieder des Präsidiums des Kreistages 350 Euro.

(3) Für die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner wird für die Teilnahme an Gremiensitzungen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gezahlt.

Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sollte während einer Sitzung die Stellvertretung erfolgen (Wechsel Mitglied <-> stellvertretendes Mitglied), so wird der entsprechende Teilaufwand an der Sitzung vergütet.

(4) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse zusätzlich zu den bisherigen Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenem Kilometer.

(5) Die Kreistagsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung vom Landkreis empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro.

(6) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten von seinen Stellvertretern länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretenen entfällt ab diesem Zeitpunkt, so dass eine Doppelzahlung über einem Monat ausgeschlossen ist.

(7) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie aus dieser Tätigkeit pro Mandat jährlich über 650 Euro, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500 Euro überschreiten.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.

§ 17 - Entschädigungen Fraktionen

(1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich, funktionsgebunden, je nach Fraktionsgröße:

4 bis 9 Mitglieder	570 Euro
10 bis 20 Mitglieder	615 Euro
ab 21 Mitgliedern	660 Euro

§ 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für den Aufwand ihrer Fraktionsgeschäftsführungen eine monatliche Zuwendung.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 650 Euro je Monat je Fraktion zuzüglich 200 Euro je Monat für jedes Fraktionsmitglied.

§ 16 Absatz 7 gilt entsprechend.

Die Fraktionen haben hiervon alle sächlichen und Personalaufwendungen der Fraktionen zu tragen. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen.

(3) § 16 Absatz 4 gilt auch für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen (außer für die Fraktionsvorsitzenden).

§ 18 - Entschädigungen Feuerwehrtätigkeit

(1) Die Entschädigungen werden gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der FFW und der Pflicht-FFW in M-V (FwEntschVO M-V) gezahlt.

(2) Der Kreiswehrführer erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700 Euro.

(3) Dem stellvertretenden Kreiswehrführer wird für seine Aufgabenerfüllung monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro gewährt.

§ 19 - Entschädigungen Jagdgesetz- Funktionsausübung

(1) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V) eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230 Euro.

(2) Dem stellvertretenden Kreisjägermeister wird für seine Aufgabenerfüllung monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gewährt.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirates und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Teilnahme an einer Jagdbeiratssitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro.

(4) Die Funktionsinhaber erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

§ 20 – Haushaltswirtschaftliche Regelungen

(1) Für die Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erarbeitung von Haushaltsplänen gilt:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die den Kreistag über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichtet, sind gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn sie höher als 100.000,00 Euro sind.

2. In den Teilhaushalten sind gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik Abschreibungen zu erläutern, soweit sie mehr als 20 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.

3. Gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen zu erläutern, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 20 % abweichen.

4. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik von mehr als 500.000,00 Euro beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Landkreis wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

5. Entsprechend § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch ohne das Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplan und Erläuterungen zulässig, sofern sie in einem Wertumfang bis 50.000,00 € notwendig sind.

Jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen.

Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

(2) Der Kreistag hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, insbesondere wenn:

1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);

2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);

3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden.

Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang).

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V 5 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 5 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus kreislichen Mitteln erbracht werden muss.

5. Geringfügig sind Abweichungen vom Stellenplan gemäß § 48 Abs. 3 Ziffer 2, wenn sie weniger als 2 % aller Planstellen betreffen.

(3) Für die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gilt

1. den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen – Unterschiede sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 % der Erträge und Aufwendungen sind.

2. Entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 % der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

3. In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 % je Bilanzposition beträgt.

4. Gemäß § 48 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO-Doppik sind ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben und zu erläutern, sofern sie Veränderungen von mehr als 5 % betragen.

§ 21 - Amtliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-vg.de>.

Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse: Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald bestellen und sich kostenpflichtig (Porto) zusenden lassen.

Textfassungen liegen im Landratsamt zur Abholung bereit.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelungen im Absatz 1 im Internet verfügbar sind.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung und im Nordkurier erfolgt.

Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung im OZ-Lokalzeitungsvertrieb GmbH Rostock und der Nordkurier erscheint als Tageszeitung in der Kurierverlags GmbH & Co.KG Neubrandenburg.

Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet unverzüglich nachzuholen.

(4) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungen vom Landrat in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Bekanntmachungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die nicht das kreiseigene Satzungsrecht betreffen, werden ebenfalls im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-vg.de> veröffentlicht.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der Fachausschüsse werden

mindestens 5 Werktage, bei Sondersitzungen 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
Für Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 22 - Sprachformen

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 23 - Inkrafttreten

Die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung treten nach Änderung der GemHVO-Doppik in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2014, zuletzt geändert mit Satzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Darüber hinaus treten die Kreistagsbeschlüsse 208-13/13 und 146-9/12, 262-15/16 sowie 277-16/16 außer Kraft.

Greifswald, den 26.09...... 2019



.....
Michael Sack
Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald